

Schüler/innen aus dem Landkreis Dachau - Kosten für die Mittagsverpflegung hier: vorübergehende Förderung bei Bedürftigkeit durch die Gemeinden einschließlich der Großen Kreisstadt Dachau

Das Anliegen:

Dem Landkreis Dachau und seinen Gemeinden einschließlich der Stadt Dachau ist es ein besonders Anliegen zu vermeiden, dass Schülerinnen und Schüler, deren **Eltern bzw. Elternteile über ein geringes Einkommen verfügen**, aus finanziellen Gründen an der schulischen Mittagsverpflegung nicht teilnehmen können.

Vorübergehende Hilfe durch die Gemeinden:

Die Zuständigkeit bei sog. Hartz IV-Empfängerinnen und –Empfängern liegt zwar vorrangig nicht bei den Kommunen: Bund und Land haben sich zwar mit der Angelegenheit schon befasst, allerdings noch keine Entscheidung getroffen, ob bzw. in welcher Form und Höhe aus dortiger Sicht eine Förderung des Mittagessens von bedürftigen Schülerinnen und Schülern zukünftig erfolgen soll. Die **Landkreisgemeinden und die Stadt Dachau** haben daher vereinbart, **vorübergehend und auf freiwilliger Basis** in unbürokratischer Form zu helfen; dies geschieht im Regelfall durch Finanzmittel aus sog. gemeindlichen Sozialfonds.

Grundsätzliche Vorgaben:

- Zielgerichteter Einsatz der Finanzmittel, d. h. **zweckgebunden zur Förderung der Mittagsverpflegung** in den Schulen.
- **Kein „Gießkannenprinzip“**, sondern vielmehr Unterstützung der wirklich bedürftigen Schüler/innen.
- Vermeidung einer Stigmatisierung der betroffenen Schüler/innen, d. h. **Wahrung der Anonymität**.

Rechtlich ist geklärt, dass ein während des Schulbesuchs (kostenlos) bereitgestelltes Mittagessen **nicht als Einkommen** beim Bezug von Arbeitslosengeld II **zu berücksichtigen ist**, weil es den maßgeblichen Bagatellwert nicht überschreitet. Gleiches gilt zudem für die anderen (vorstehend) genannten Sozialleistungen.

Personenkreis:

Als vorrangig bedürftiger Personenkreis werden Bezieher/innen von

- **Arbeitslosengeld II** („Hartz IV“),
- **Hilfe zum Lebensunterhalt**,
- **Grundsicherung** und
- **Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz** angesehen.

Darüber hinaus sind sog. Härtefälle förderungswürdig, bei denen die **Einkommensgrenze für einen Sozialleistungsbezug nur äußerst knapp überschritten wird**.

Praktische Abwicklung:

Keine Antragstellung, sondern vielmehr Einreichung der beiden folgenden **Nachweise** bei der **Wohnsitzgemeinde (Rathaus)** erforderlich:

- **Aktueller Nachweis** über den **vorstehenden Sozialleistungsbezug** bzw. (in Härtefällen) Darlegung der Einkommens- und Vermögenssituation.
- **Beleg** (Überweisung oder Barquittung) **über beglichene Kosten für die schulische Mittagsverpflegung**.

Die Auszahlung erfolgt somit jeweils im Nachhinein.

Beachte: Ein **Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht!**

Zusammengestellt:

Dachau, 06.11.2008, LANDRATSAMT DACHAU , Nr. 13/912-8/3 (M)
Albert Herbst
Sachgebietsleiter